- 21. Ist die Bestimmung des Art. 49 H.G.B. über die Inkassovolls macht des Reisenden auch auf Stadtreisende anzuwenden?
- I. Civilsenat. Urt. v. 22. Februar 1882 i. S. (Bekl.) w. J. (Kl.) Rep. I. 56/81.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Aus ben Gründen:

"Die direkte Anwendung des Art. 49 Sat 2 H.G.B. auf fogenannte Stadtreisende ist durch die Worte des Gesetzes "an auswärtigen Orten" ausgeschlossen, eine analoge Anwendung aber beswegen unzuläffig, weil diese Worte die Bestimmung in einem wesentlichen Bunkte präzisieren. Der Umfang des Geschäftstreises des Verkaufgreisenden (dieser kommt ja in Sat 2 allein in Betracht) wird gerade baburch bestimmt, daß die betreffenden Geschäfte an anderen Orten als an dem der Handelsniederlassung des Prinzipales vorgenommen werden. Dem kaufenden Kunden ift es von Interesse, der Mühe der Einsendung des Raufpreises und der Tragung der Gefahr des Transportes desselben (Art. 325 Abs. 1, Art. 342 Abs. 3 H.G.B.) sich zu entschlagen und nicht genötigt zu sein, Wechsel zu acceptieren. Der Verkäufer aber hat in dem persönlich beim Räufer sich einfindenden Reisenden ein Mittel. sowohl in distreter, als nach Umständen in energischer Weise den Schuldner zu mahnen. Er kann aber dieses Mittel nur dann mit Erfolg anwenden und dem Käufer nur dann in der angegebenen Richtung entaegenkommen, wenn er dem Reisenden Inkassovilmacht giebt. hat sich daher im kaufmännischen Verkehre, insbesondere im kleineren Geschäftsbetriebe, die Sitte gebildet, dem Reisenden für seinen aus= wärtigen Betrieb Inkassovollmacht zu erteilen. In Berücksichtigung diefer Sitte und des Bedürfnisses, aus welchem sie hervorgegangen, ift der zweite Sat des Art. 49 H.G.B. aufgestellt worden, freilich mit Beschränkung der aefetzlichen Bollmacht auf Ginziehung des Raufpreises aus den vom Reisenden selbst abgeschlossenen Vertäufen.

Ganz anders stellt sich das Verhältnis bei Verkäusen, welche durch Handlungsbevollmächtigte an demjenigen Orte, an welchem sich die Niederlassung des Prinzipales befindet, wenn auch außerhalb der Geschäftsräume derselben, abgeschlossen werden. Zwar kann es von Intersesse sein, auch an dem Orte der Niederlassung Kunden aufzusuchen und zum Abschluß von Käusen zu veranlassen, wohl auch mit denselben in ihren Geschäftsräumen oder Wohnungen alsbald abzuschließen und zu diesem Zwecke sogar besondere Handlungsbevollmächtigte, die sogenannten Stadtreisenden, zu bestellen. Allein die Gründe, welche es wünschenswert machen, durch dieselbe Person, welche an auswärtigen Orten Verkäuse abgeschlossen hat, die Kauspreise einzuziehen, fallen hier selbst in größeren Städten hinweg oder machen sich wenigstens nicht mit der gleichen Prägnanz geltend. Die Erteilung der Inkasse vollmacht an Stadtreisende zeigt sich nicht als ein Verkehrsbedürsnis. Es sehlen hiernach die Voraussehungen der analogen Anwendung der

Bestimmung des Art. 49 H.G.B. auf den Stadtreisenden selbst dann, wenn dieser Handlungsbevollmächtigter, geschweige denn, wenn er Agent ist."...